

# Die Rechtsquellen des Kantons Luzern : Vogtei und Amt Weggis

Autor(en): **Theus-Bieler, Valentin**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(1997)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

463, S. 645); ein Nutzungsstreit zeigt zwei Brüder als Bauern im Konflikt mit ihrer Gemeinde (Nr. 506, S. 699).

Natürlich sind in den edierten Quellen nicht alle in Stadt und Umland Burgdorfs lebenden Personen erfasst, da es sich eben um "Rechtsquellen" handelt, d. h. Schriftstücke, die in Zusammenhang mit obrigkeitlichen Handlungen entstanden sind und die vorwiegend normativen Charakter haben. Für die historische Arbeit grundsätzlich problematisch ist zudem, dass von der Herausgeberin nicht darauf eingegangen wird, welche Kriterien Schriftstücke zu "Rechtsquellen" machen und wie hoch der Anteil des edierten im Vergleich zum gesamten überlieferten Material ist. Diese Vorbehalte müssen auch für die Familienforschung beachtet werden.

Die hier edierten Stücke allein bieten aber reiches Quellenmaterial. Sie ermöglichen nicht nur, eine grosse Zahl von Personen zu identifizieren und ihnen Beruf, Amt und Verwandtschaft zuzuweisen, sondern auch vielfältige Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Personengruppen zu erkennen und den Umgang der Leute miteinander, in Familie, Verwandtschaft, Dorf und Stadt, bei Konflikten sowie im täglichen Handeln zu studieren.

Regula Schmid, 8006 Zürich

**Die Rechtsquellen des Kantons Luzern: Vogtei und Amt Weggis.** III. Abteilung, 2. Teil (Rechte der Landschaft), 1. Band, 441 Seiten, Halbleder. CHF 180.-/DM 207.-/öS 1'614.-, ISBN 3-7941-4013-3. Zitiervorschlag: SSRQ Luzern III/1. Verlag Sauerländer: Aarau 1996.

Das nicht allein für Juristen und Historiker, sondern speziell auch für Familienforscher wertvolle Werk trägt die Publikationsnummer 77 aus der "Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen", welche von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins (Präs.: Prof. Dr. iur. Claudio Soliva) bereits in 15 Kantonen in Bearbeitung ist. Obschon der Titel "Vogtei und Amt Weggis" anzeigt, dass mit

diesem Band vornehmlich Genealogen der Region Weggis, der Stadt und des Kantons Luzerns sowie der Innerschweiz angesprochen sind, ist es gerechtfertigt, das Werk der Leserschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung näher vorzustellen. Bereits ein Blick in den Anhang zeigt unter "Bisher sind erschienen", ob der Familienforscher in seinem Kanton, bzw. seiner Region, von der sorgfältigen Archivarbeit anderer Nutzen ziehen kann oder ob er diese zeitraubende Beschäftigung selber zu verrichten hat.

Das Kernstück des Werkes SSRQ Luzern III/1 ist die Wiedergabe von insgesamt 255 Urkunden- und Aktenstücken (auf 341 Seiten), die gemäss einem "Stückverzeichnis" in der Einleitung auf 146 Quellen reduziert sind. Im Anhang findet sich zudem ein chronologisches Verzeichnis dieser Urkunden- und Aktenstücke, mit dessen Hilfe schnell eine Quelle über die gesuchte Jahreszahl gefunden werden kann. Daraus ist ersichtlich, dass das Werk die Zeitperiode von 998 bis 1889 erfasst. Ein umfangreiches Orts- und Personenregister (S. 343-378) und ein Sachregister und Glossar (S. 378-424) erleichtern die gezielte Suche nach Personen, Orten und Sachen. Dabei erscheinen auch Namen und Orte ausserhalb der Innerschweiz, sofern in den Akten solche genannt werden. Durch Verweis mit Angabe der Buchseite und -linie, Beispiel: "Corrodi, Jakob, von Horgen, 263<sup>13</sup>", ist die betreffende Literaturstelle (Seite 263) umgehend zu finden. Nicht allein Bern, Basel, Freiburg oder Zürich sind im Ortsregister zu finden. Das Bistum Chur wird z.B. dreimal, "13<sup>25</sup>, 20<sup>42</sup>, 93<sup>19</sup>", erwähnt.

Für Familienforscher aus dem alten Amt Weggis, ein politisch-geographisch eng umrissenes Gebiet zwischen Vierwaldstättersee und Rigi, erweist sich das Werk SSRQ Luzern III/1 als eine wahre Fundgrube von Angaben aus der Zeit um die Jahrtausendwende bis vor ca. 100 Jahren. In der Einleitung wird in einem 29seitigen Essay unter dem Titel "Vogtei und Amt Weggis" vom Verfasser und Leiter des Rechtsquellenunternehmens, Dr. Martin Salzmann, das Ergebnis der Arbeit in übersichtlicher Darstellung beschrieben.

Für Familienforscher aus anderen Schweizerregionen ist das Werk SSRQ Luzern III/1 deshalb wertvoll, weil es den Zugang zu anderen



wichtigen Quellen öffnet. Auch zeigt ein kurzer Blick in das Orts-Personen- und Sachregister, ob nicht doch noch interessante Angaben für die eigene Tätigkeit zu finden sind. Ein Buch aus einem kleinen Teil der Schweiz, für Familienforscher der ganzen Schweiz aber wertvoll!

Valentin Theus-Bieler, 4102 Binningen BL

Hans Farner, Marina Prins: **Schweizerisches Jugend und Familienrecht**, Band 1 der Schriftenreihe Jugend, Familie und Recht, 2. Auflage, Verlag Pro Juventute, Zürich 1988, XX und 237 Seiten

Das erwähnte Buch hat direkt mit Familienforschung wenig zu tun. Es stellt aber ein systematisches Gesetzesverzeichnis zum Bundesrecht und kantonalem Recht sowie zu ausgewähltem internationalem Recht dar, wie es sich im Untertitel selbst bezeichnet.

Die einzelnen Erlasse sind mit Titel und Geltungsbereich aufgeführt und umfassen die Sachgebiete Persönlichkeitsrecht, Familie, Jugendhilfe und Familienschutz, Schule und Berufsbildung sowie Wissenschaft und Kultur. Darüberhinaus sind im Anhang der Achte Titel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit den Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 270 - 327) sowie folgende Adressen abgedruckt: der Vormundschaftlichen Behörden der Kantone, der für die Jugendhilfe zuständigen kantonalen Stellen, der Bezugsstellen für die Gesetze bei Bund und Kantonen. Den Schluss bildet ein ausführliches Sachregister.

Das Buch, von dem leider keine Neuauflage mehr geplant ist, ist nicht mehr, aber auch nicht weniger, als ein umfassendes, leider nicht mehr auf dem aktuellen Stand befindliches Register für die vielen Jugend- und Familienrechtserlasse der föderalistischen Schweiz. Es ist ein erstes Nachschlagewerk. Aufgrund des Alters der Publikation müssen die Angaben aber immer verifiziert werden. Zudem steht heute zumindest teilweise der Inhalt in elektronischer Form (CD-ROM und Internet) zur Verfügung, was die Suche er-